

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Förderrichtlinie zur Verbesserung der Lebensqualität in Stadt und Land durch soziale Innovationen (FH-Sozial) im Rahmen des Programms „Forschung an Fachhochschulen“
vom 20.09.2018
FAQ

Inhalt

Skizzeneinreichung	2
Interdisziplinarität.....	2
Soziale Innovationen.....	3
Zielgruppen	3
Transfer	4
Kooperationen	4
WPK-Partner	5
Unteraufträge an Forschungspartner	5
Kooperative Promotion.....	6
Skizzeneinreichung / Antragstellung / Fördersummen	6

Skizzeneinreichung

Darf eine Hochschule mehrere Anträge einreichen?

Eine Hochschule kann prinzipiell mehrere Projektskizzen einreichen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anträge und Arbeiten keine inhaltlichen und personellen Überschneidungen aufweisen.

Kann eine Professorin/ein Professor an mehreren Anträgen beteiligt sein?

Eine Professorin/ein Professor darf nur einmal als Projektleiter/in oder Verbundkoordinator/in eine Projektskizze in der Förderrichtlinie federführend leiten. Eine Beteiligung an weiteren Projektskizzen ist hingegen möglich.

Interdisziplinarität

Werden interdisziplinäre Projektskizzen mit Beteiligung ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlicher Disziplinen gegenüber Kombinationen von beispielsweise den Disziplinen Soziale Arbeit und Gesundheitswissenschaften bevorzugt? Sind noch weitere – nicht in der Förderrichtlinie genannte Disziplinen – förderfähig?

Laut Förderbekanntmachung werden fächerübergreifende Forschungsprojekte, in denen unterschiedliche Disziplinen kooperieren, gefördert. Eine automatische Bevorzugung von interdisziplinären Projekten mit der Beteiligung technischer Disziplinen findet nicht statt. Das Gutachtergremium bewertet die wissenschaftliche Qualität des Gesamtkonzepts im Vergleich mit den eingereichten Skizzen. Die Förderrichtlinie schließt andere, im Text der Förderrichtlinie nicht genannte Disziplinen, nicht aus, sofern die interdisziplinären Ansätze zu den in der Förderbekanntmachung genannten Zielen passen.

Was wird unter interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Forschungsprojekten verstanden? Ist dies ein formales oder ein inhaltliches Kriterium?

Das Kriterium ist ein **inhaltliches**. Die Prüfung obliegt den Gutachterinnen und Gutachtern. Die Projektskizzen sollen die Erforschung sozialer Innovationen zur Verbesserung der Lebensqualität in Stadt und Land fokussieren. Um passgenaue, wirksame und gesamtgesellschaftlich tragfähige Lösungen zu entwickeln, erweist sich die Kooperation verschiedener Disziplinen als fruchtbar. Zur Verknüpfung und Verzahnung verschiedener Perspektiven und Ansätze werden daher ausschließlich interdisziplinäre Forschungsprojekte gefördert – entweder FH-intern (d. h. eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von mindestens zwei Professor/innen einer FH) oder zwischen mehreren FH.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderlinie ist der fachliche Schwerpunkt der Projektskizzen eindeutig den angewandten Sozialwissenschaften/Soziale Arbeit, den Gesundheits- bzw. Pflegewissenschaften zuzuordnen. (Das heißt, die Koordination des Forschungsvorhabens muss bei einem/r Professor/in aus diesen Fachbereichen/Disziplinen angesiedelt sein).

Interdisziplinäre Forschungsprojekte unter ausschließlicher Beteiligung von Professor/innen aus den genannten ingenieur-, natur- sowie wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen können nicht gefördert werden. Interdisziplinäre Projekte von mindestens zwei Professor/innen oder zwischen mindestens zwei FH aus den Bereichen der angewandten Sozialwissenschaften/Soziale Arbeit, Gesundheits- oder Pflegewissenschaften können hingegen gefördert werden.

Gesetzt den Fall, dass Professorinnen und Professoren einer Hochschule aus unterschiedlichen Disziplinen (bspw. Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften, Medizin) ein und demselben Fachbereich angehören, würde eine Kooperation als interdisziplinäre (hochschulinterne) Kooperation gewertet oder sind lediglich mindestens zwei verschiedene Fachbereiche antragsberechtigt?

Eine hochschulinterne interdisziplinäre Kooperation ist prinzipiell auch in einem Fachbereich möglich. Die hochschulinterne Kooperation setzt zwei unterschiedliche Disziplinen voraus. Dafür müssen die Arbeitsbereiche im Projekt fachlich eindeutig voneinander getrennt und die Fokussierung auf einen Fachbereich in jedem Fall schlüssig begründet werden.

Soziale Innovationen

Wie ist der Begriff soziale Innovation zu verstehen? Wie bewerten die Gutachterinnen und Gutachter eine soziale Innovation?

Es gibt keine klar festgeschriebene Definition für soziale Innovationen. Verschiedene Perspektiven sozialer Innovationen werden jedoch im Abschlussbericht zur Förderlinie SILQUA skizziert (http://www.forschung-fachhochschulen.de/lw_resource/datapool/items/item_125/2016_11_4_silqua_fh_abschlussbericht.pdf). Diese sind in die Förderrichtlinie eingeflossen: „Die sozialen Innovationen sollen abzielen auf praktisch-organisatorische Lösungen, reformierte soziale Praktiken, neue Konstellationen bereits etablierter Praktiken, optimierte Prozesse und effiziente Strategien sowie auf neu entwickelte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle. Beispiele können neue Formen des Zusammenlebens, Innovationen in der Pflege, gesündere Lebensweise, lernende Organisationen und Systeme sowie neue Managementkonzepte sein. Sie sollen die Lösung einer sozialen Problemstellung (gesellschaftliche Herausforderung) beinhalten und darauf abzielen, die Lebenssituation von Menschen in sozialen Problemlagen zu verbessern und Chancengleichheit zu fördern.“ (Quelle, Förderrichtlinie „Verbesserung der Lebensqualität in Stadt und Land durch soziale Innovationen (FH-Sozial)“ vom 20. September 2018).

Weitere ergänzende, wissenschaftlich fundierte Auslegungen des Begriffs sind möglich und werden im Rahmen der Gutachtersitzung in Bezug auf die Bewilligung eines Projekts ausführlich mit Blick auf die Ziele der Förderlinie bewertet.

Zielgruppen

Gibt es bestimmte Präferenzen in Bezug auf die Zielgruppe?

Hierfür gibt es keine Präferenz. Die Auswahl der Zielgruppe und eine diesbezüglich schlüssige Argumentation ist wesentlicher Teil der Vorhabenbeschreibung und grundlegendes Kriterium für die Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter.

Ist die Größe der Zielgruppe von Relevanz?

Nein, es sollte jedoch bei einer sehr kleinen Zielgruppe deutlich gemacht werden, ob die sozialen Innovationen zur Verbesserung der Lebensqualität in Stadt und Land auf andere Zielgruppen erweitert oder übertragen werden können.

Transfer

Wie sind der in der Richtlinie aufgeführte Transfer und das Transferkonzept zu verstehen?

Im Rahmen dieser Förderlinie ist die Einbeziehung von mindestens einem Praxispartner notwendig. FuE-Projekte sollen mit Praxispartnern entwickelt und durchgeführt werden und von Beginn an eine Transfer- und Implementierungsstrategie einplanen. Durch die Wissenschafts-Praxis-Kooperation soll der Anwendungsbezug sowie der Wissens- und Ergebnistransfer gesichert werden. Dies kann beispielsweise durch die gegenseitige Einbindung von Projektbeteiligten an der/den FH bzw. bei den WPK-Partnern erfolgen.

Zum Beispiel könnten Mitarbeiter/innen der WPK-Partner befristete Studien- oder Forschungsaufenthalte an der/den FH absolvieren. Auch können Projektbeteiligte der FH an der anwendungsorientierten Umsetzung der Ergebnisse bei den WPK-Partnern mitwirken. In den Skizzen und Anträgen sind die konkrete Zusammenarbeit mit den Partnern, der Nutzen für die Partner sowie der Wissens- und Technologietransfer darzustellen.

Im Rahmen des Transferkonzepts ist über diese Zusammenarbeit hinaus darzulegen, wie der Transfer der Ergebnisse in die Praxis, zum Beispiel in vergleichbare Regionen, Institutionen oder Zielgruppen, geleistet werden kann. Der Transfer sollte ab Projektbeginn mitgedacht und praktiziert werden und Transfermöglichkeiten, die sich im Projekt bewährt haben, sollten als Projektergebnisse zum Beispiel in Handlungsempfehlungen einfließen.

Kooperationen

Wer sind fachhochschulinterne Forschungspartner?

Hochschulinterne Forschungspartner sind Partner aus Fachbereichen/Fakultäten/Instituten der einreichenden FH, die die Forschungsarbeiten auf sinnvolle Weise durch ihre Kompetenzen ergänzen können. Denkbar sind beispielsweise Kooperationen zwischen den Disziplinen der angewandten Sozialwissenschaften/Soziale Arbeit und der Architektur (Stichwort Stadtquartiere), aber auch zum Beispiel zwischen den Disziplinen der angewandten Sozialwissenschaften/Soziale Arbeit und der Gesundheits- bzw. Pflegewissenschaften. Die beantragte Zuwendung der FH beinhaltet die Ausgaben dieser Partner.

Wer sind Verbundpartner?

Verbundpartner sind Partner im Forschungsvorhaben, die eine eigenständige Zuwendung beantragen. Mit Einreichung des Antrags muss die Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erklärt werden. Siehe auch BMBF-Vordruck 0110 „Merkblatt für Antragsteller / Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ unter:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf#t6.

Da ausschließlich FH antragsberechtigt sind, können auch nur FH Verbundpartner sein. Pro Verbund ist lediglich eine Projektskizze durch den Verbundkoordinator mit rechtsverbindlichem Anschreiben der Hochschulleitung einzureichen. Dieser Projektskizze sind auch die rechtsverbindlichen Anschreiben der Hochschulleitungen aller Verbundpartner beizufügen.

WPK-Partner

Gibt es eine Definition der Anforderungen an WPK-Partner?

Partner der Wissenschafts-Praxis-Kooperation sind Projektbeteiligte, die keine Zuwendung erhalten. Dies können bspw. einschlägig regional und/oder überregional tätige Praxispartner aus Wirtschaft (auch Sozialunternehmen), freier Wohlfahrtspflege oder öffentlicher Verwaltung sein. Pro Projekt (ob von einer FH allein durchgeführt oder von einem FH-Verbund) muss mindestens ein WPK-Partner beteiligt sein. Für die Skizze ist die Darstellung der im Projekt vorgesehenen konkreten Zusammenarbeit der Partner erforderlich und ist mit aussagekräftigen Interessensbekundungen zu belegen. Die Anforderungen an den WPK-Partner ergeben sich aus den inhaltlich-fachlichen Anforderungen des Projekts und es sollte schlüssig begründet werden, wie er den Transfer in die Praxis gewährleistet. Partner aus Wissenschaft und Forschung können am Projekt beteiligt werden, gelten aber nicht als WPK-Partner.

Können Personalstunden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten WPK-Partner über das Projekt gefördert werden (z. B. für den Projektkoordinator beim Praxispartner)?

Nein, dies ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Person eine Teilzeitbeschäftigung bei einem WPK-Partner aufnimmt und ebenfalls in Teilzeit an der Hochschule angestellt ist, sofern die fachliche Notwendigkeit begründet wird und die Abrechnung der Teilzeitstellen jeweils getrennt erfolgt (über WPK-Partner und über die Hochschule).

Sind Ausgaben der WPK-Partner wie Reisekosten, Mietkosten für Raumbuchungen oder Ausgaben für Aufwandsentschädigungen (z. B. für Beiräte) über das Projekt abrechenbar?

Die Ausgaben für Reisen der WPK-Partner sind nicht zuwendungsfähig. Auch sind Ausgaben für zum Beispiel Raummiete, Technik und Verpflegung oder Aufwandsentschädigungen für Beiräte nur dann zuwendungsfähig, wenn die Fachhochschule diese im Arbeits- und Finanzierungsplan berücksichtigt hat.

Dem WPK-Partner sollte durch das Projekt ein klarer Mehrwert aufgrund der Nutzung der Forschungsergebnisse entstehen.

Müssen WPK-Partner im Letter of Intent (LOI) geldwerte Leistungen in Euro beziffern?

Es ist nicht zwingend notwendig, diese Leistungen in Euro zu beziffern, sondern eine freiwillige Angabe. In der Regel handelt es sich bei den Leistungen der WPK-Partner um Personal, ggf. Sachmittel (wie zum Beispiel Räume für Veranstaltungen) etc., die grob beziffert werden können. Für die Begutachtung kann es hilfreich sein, dies mit einem Betrag zu unterlegen, durch den das Engagement des Partners besser abzuschätzen ist.

Unteraufträge an Forschungspartner

Können Unteraufträge auch ins deutschsprachige Ausland, wie zum Beispiel in die Schweiz, vergeben werden?

Laut Richtlinie sind Ausgaben für die Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte (jedoch nicht an WPK-Partner) in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent der beantragten

Zuwendung möglich. Hier gilt die reine Zuwendungssumme pro Hochschule – nach Abzug der Projektpauschale.

Voraussetzung für eine Vergabe von Forschungsaufträgen in das deutschsprachige Ausland ist eine tragfähige fachliche Begründung, warum es notwendig sein kann, den Unterauftrag an ein bestimmtes Unternehmen im Ausland, beispielsweise in der Schweiz, zu vergeben. Dabei muss aufgezeigt werden, dass das für den Unterauftrag avisierte Unternehmen im Ausland eine besondere Leistung erbringen kann, für die vergleichbare Unternehmen in Deutschland nicht spezialisiert genug sind.

Kooperative Promotion

Sollen kooperative Promotionen bevorzugt in den Bereichen Soziale Arbeit / Sozialwissenschaften Gesundheits- und Pflegewissenschaften durchgeführt werden?

Im Projekt sollte die Durchführung der kooperativen Promotionen vorrangig im Schwerpunkt des Arbeitsfeldes – also im Bereich Soziale Arbeit / angewandte Sozialwissenschaften, Pflege- oder Gesundheitswissenschaften liegen. Weitere Promotionen in anderen beteiligten Disziplinen sind ebenfalls möglich und förderfähig.

Gilt die längere Laufzeit aufgrund einer kooperativen Promotion für das Gesamtvorhaben oder nur das entsprechende Teilprojekt?

Die längere Laufzeit von bis zu 48 Monaten gilt prinzipiell für das gesamte (Verbund)-Vorhaben. Entsprechend muss die Arbeitsplanung auf maximal 48 Monate ausgelegt sein.

Einige Hochschulen in Hessen haben ein eigenes Promotionsrecht, gilt für diese Projekte ebenfalls die verlängerte Laufzeit von 48 Monaten?

Ja.

Skizzeneinreichung / Antragstellung / Fördersummen

Ist ein Finanzierungsplan bereits mit der Projektskizze einzureichen?

Ja, für den Begutachtungsprozess ist es notwendig, bereits hinreichende Erläuterungen in der Vorhabenbeschreibung unter dem Punkt „grober Finanzierungsplan“ einzutragen. Preisauskünfte zur Verifizierung von geplanten Ausgaben (z.B. zu Auftragsvergaben oder Investitionen) können optional der Anlage der Projektskizze beigelegt werden.

Wann sollen die Vorhaben beginnen? Welche maximale Projektlaufzeit ist für die Vorhaben möglich?

Es gibt kein vorgegebenes Datum für den Start der Forschungsvorhaben. Dieses ist individuell anzugeben und wird im Zuge der Bewilligungsphase bedarfsgerecht festzulegen sein. Als Projektlaufzeit sind maximal 36 Monate vorzusehen. Ist im Projekt mindestens eine kooperative Promotion vorgesehen, kann die Laufzeit des gesamten Verbundprojekts mit allen Teilprojekten maximal 48 Monate betragen. Dies setzt voraus, dass spätestens ein Jahr nach Beginn der Projektlaufzeit ein verbindlicher Nachweis der kooperierenden Universität/en über die Durchführung der im FuE-Projekt bearbeiteten kooperativen Promotion/en vorliegt.

Bereits mit Skizzeneinreichung sind seitens der FH zunächst aussagekräftige Interessensbekundungen der kooperierenden Universität/en vorzulegen.

Wie viele Seiten darf die Vorhabenbeschreibung maximal beinhalten?

Die Vorhabenbeschreibung darf exkl. Deckblatt, Übersendungsschreiben und Anhängen jeweils **12 Seiten** nicht überschreiten. Weder bei FH-internen Vorhaben mit zwei oder mehr Professor/innen noch bei Verbundvorhaben mit zwei FH sind weitere Seiten erlaubt.

Welche Projektideen und -inhalte sind nicht förderfähig?

Ausdrücklich nicht förderfähig sind z. B. rein technische Fragestellungen oder Projekte, deren Hauptziel die Nutzung von Methoden der empirischen Sozialforschung (z. B. Befragung) zur ausschließlichen Durchführung von Evaluationen ist. Ebenso sind Literaturrecherchen sowie anderweitige Vorarbeiten zur Konzeption einer Forschungsfrage im Rahmen des durchzuführenden Vorhabens nicht förderfähig. Ansonsten gelten weiterhin die Ausführungen unter Punkt „Gegenstand der Förderung“ der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Lebensqualität in Stadt und Land durch soziale Innovationen (FH-Sozial).

Gibt es formale Vorgaben für die Erstellung der Projektskizze?

Ja, Formatvorlagen für die Erstellung der Projektskizzen sind unter easy-Online hinterlegt (https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-SOZIAL&b=FHSOZIAL_2018&t=SKI). Die vorgegebene Gliederung und Formatierung (1,5-facher Zeilenabstand, mindestens 2,5 cm Rand oben/unten und links/rechts, Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11, Seitennummerierung) müssen verwendet werden. Das Einfügen von Abbildungen ist in allen Abschnitten möglich. Dies schließt auch die Implementierung von tabellarischen Arbeitsplänen mit konkreten Angaben zu Arbeitspaketen, Verantwortlichkeiten, Meilensteinen und Projektergebnissen mit ein. Vor der Begutachtung werden alle Skizzen auf die Einhaltung sämtlicher formaler Anforderungen hin überprüft. Skizzen, bei denen nicht alle formale Anforderungen erfüllt sind, werden nicht zur Begutachtung zugelassen. Die entsprechenden Projekte können nicht gefördert werden.

Was ist als Anhang der Skizze beizufügen bzw. was kann als Anhang beigefügt werden?

Nr.	Anhang	Notwendigkeit	Seiten	Anmerkung
1)	Interessensbekundung(en) /LOI (Letter of Intent) der WPK-Partner;	Verbindlich	---	Siehe Muster
2)	Bei geplanter/n kooperativer/n Promotion/en: Interessensbekundung/en der kooperierenden Universität(en)	Verbindlich		Nachweis muss ein Jahr nach Beginn des Projekts vorliegen

3)	Liste der themenspezifischen Publikationen der Projektleitung (max. fünf Nennungen)	Optional	---	
4)	Preisaukünfte	Optional	---	---
5)	Literaturverzeichnis (zum Stand von Wissenschaft und Technik, zur Forschungsfrage)	Optional	---	---
6)	Grafischer Arbeitsplan	Optional	---	---

Müssen Interessensbekundungen der Wissenschafts-Praxis-Kooperationspartner (WPK-Partner) und der kooperierenden Universität/en bei geplanter/n kooperativer/n Promotion/en bereits der Skizze beigelegt werden?

Ja, die Interessensbekundungen müssen bereits der Skizze im Anhang beigelegt werden. Sie müssen aktuell und hinreichend aussagekräftig sein, insbesondere sollen die vom Partner laut Ressourcenplan zu erbringenden Leistungen konkret beschrieben werden. Beachten Sie hierzu ferner die in der Formatvorlage genannten Informationen.

Gibt es für den Anhang eine Beschränkung der Seitenzahl?

Nein, eine Beschränkung der Seitenanzahl für den Anhang gibt es nicht, allerdings sind auch hier Vorgaben zu beachten, die der Formatvorlage zu entnehmen sind. Eine Fortschreibung der Vorhabenbeschreibung ist hier nicht gestattet.

Ist die Einreichung der Skizze über easy-Online zwingend erforderlich?

Ja. Die Einreichungsfrist endet am 15. April 2019, 23:59 Uhr.

Ist ein postalischer Versand notwendig?

Nein, die Einreichung der Skizze über easy-Online ist ausreichend.

Wie sollen die rechtsverbindlichen Anschreiben der Verbundpartner hochgeladen werden?

Die rechtsverbindlichen Anschreiben aller Verbundpartner müssen durch den Verbundkoordinator (Skizzeneinreicher) im Anhang mit hochgeladen werden.

Muss die Skizze nach Einreichung über das Online-Tool der VDI TZ unterschrieben und zusätzlich an den Projektträger versendet werden?

Nein.